

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Stommeln 1928 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Stommeln und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Bergheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- Trainings- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Bei einem Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod oder
4. bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich zum 30.06. eines jeden Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



nachkommt

2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. bei grobem, unsportlichem Verhalten oder
5. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt am 30.06. des Kündigungsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

Unabhängig vom Austrittsdatum ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Jahresbeiträge werden nicht vergütet oder erstattet.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, deren Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder gegen die Satzung, Abteilungsordnungen, Sitten oder Regeln des sportlichen Anstandes verstößt, geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann z.B. eine zeitweise Suspendierung vom Spielbetrieb sein.

Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben oder ohne Zustimmung des Vorstandes in anderen Sportgemeinschaften (Fußball-Freizeitmannschaften) spielen.

Die Anhörungs- und Widerspruchsregelungen des § 6 gelten entsprechend.

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind seitens des Mitglieds zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die dem Verein bisher kein SEPA-Mandat erteilt haben, wird eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert.

Die Beiträge und Gebühren werden zum 01.07. eines jeden Jahres -im Voraus- eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft, anteilig, fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Kassenführung

Die Jugendabteilung des VfR Stommeln 1928 e.V. führt sich selbständig und entscheidet in Absprache mit dem Hauptvorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwaltung und die gemeinschaftliche Kassenführung wird vom Jugendleiter, von den Geschäftsführern und den Kassierern vorgenommen. Verantwortlich ist der geschäftsführende Vorstand.

Auf Antrag und Beschluss des Jugendtages gem. § 2 der Jugendordnung, die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt wird, sind die Konten von Jugendabteilung und Gesamtverein getrennt zu verwalten.

Für einen entsprechenden Beschluss bedarf es, entsprechend § 4 der Jugendordnung, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Jugendtages ist für den VfR Stommeln 1928 e.V. rechtlich bindend und zwingend umzusetzen.

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



Die der Jugendabteilung zufließenden Mittel sind in diesem Falle sodann auf einem separaten Vereinskonto zu verwalten.

Gegenüber dem Finanzamt ist immer eine Gesamtveranlagung des Vereins zu erstellen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung und
5. der Jugendvorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr innerhalb von 3 Monaten nach Jahresbeginn einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und dem geschäftsführenden Vorstand, spätestens zum dem in der Einladung vorgegeben Termin, in der Regel eine Woche vor dem Datum der Jahreshauptversammlung, schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Versammlung verlangt wird.

Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon / Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassierer, dem 2. Geschäftsführer sowie den benannten Abteilungsleitern Senioren, Jugend, Alte Herren und Freizeit. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 13, Absatz 1, der Satzung werden einzeln, oder auf Antrag in einer Blockwahl durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die vom Vereinsjugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt werden und die Abteilungsleiter, die von ihren jeweiligen Abteilungen gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbstständig ergänzen. Dieser Stellvertreter führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
7. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
8. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Vereinssatzung oder andere Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretungen und Geschäftsführungen zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
10. Der erweiterte Vorstand muss bei Zugriff auf die Rücklagen des Vereins seine Zustimmung geben.
11. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
12. Der Vorstand/ die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

13. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
14. Vorstände, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, bis zur Beendigung der Spielberechtigung in der Jugendabteilung.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Die Organe der Vereinsjugend sind

1. der Jugendausschuss und
2. der Jugendtag

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfer

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung (JHV) Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl muss im Rahmen der JHV des Vereins erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aller Anwesenden zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 beschlossen.

VEREINSSATZUNG

VfR Stommeln 1928 e.V.



Für den VfR Stommeln:

1. Vorsitzender Gerd Dohrmann



2. 2. Vorsitzender Thomas Schroll




3. Geschäftsführer Udo Keldenich



4. Stellv. Geschäftsführer Frank Bienert



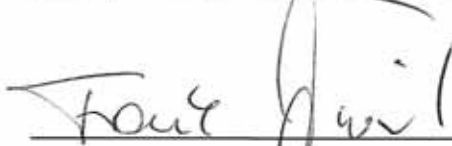
5. Kassierer Detlef Giesen



6. Stellv. Kassierer Thorsten Neumann



7. Sponsorenbeauftragter
Frank Zweiacker



8. Ehrenamtsbeauftragter
Karl-Heinz Wego



9. AL Senioren David Keldenich



10. AL Jugend Sascha Piehl



11. AL Alte Herren Thomas Dold

